

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (S)

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S)
am 24.11.2016**

**Prüfung der Grundsätze zur Ausgestaltung von Baustellensicherungen
hinsichtlich einer barrierefreien Nutzbarkeit für Passanten**

A Sachdarstellung

Die UN-Behindertenkonvention (UN-BRK) ist im Jahre 2008 in Kraft getreten. Bis Ende 2012 haben insgesamt 126 Staaten die Konvention unterzeichnet. Die Europäische Union ist dem völkerrechtlichen Vertrag der UN-BRK beigetreten. Deutschland tat dies bereits im Dezember 2008 und seit dem 26. März 2009 ist der Vertrag für die Bundesrepublik völkerrechtlich verbindlich.

Die Bremische Bürgerschaft hat den Senat mit Beschluss vom 21. März 2012 (Drucksache 18/276) aufgefordert, bis zum 01. September 2013 einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Land Bremen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Senat hat am 02.12.2014 den Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK beschlossen.

Der Aktionsplan sieht in der Rubrik „Barrierefreie Mobilität“ das Arbeitspaket „Prüfung der Grundsätze zur Ausgestaltung von Baustellensicherungen hinsichtlich einer barrierefreien Nutzbarkeit für Passanten“ vor.

Der Abgeordnete Herr Hamann (SPD) hat am 12.10.2016 um einen Bericht zu diesem Arbeitspaket gebeten.

Die Straßenverkehrsordnung sieht nach §32 vor, dass der Verursacher von Verkehrshindernissen dafür Sorge zu tragen hat, dass diese Hindernisse ausreichend kenntlich gemacht und ggf. beleuchtet sind.

Die Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstellen (RSA Teil A Nr. 3.1.1) sieht dazu vor, dass Arbeitsstellen bzw. Baustellen mit Absperrschranken von 25 cm Breite, Oberkante 100 cm, durchgehend zu sichern sind. Zur Orientierung für Sehbehinderte ist eine zusätzliche Tasteleiste von 10 cm Breite, Oberkante 15 cm, anzubringen. Bei Aufgrabungen von mehr als 1,25 m Tiefe ist eine Absturzsicherung vorzusehen, die die o.a. Bedingungen erfüllt aber ein in sich stabiles Gefüge mit einer Ausfachung zwischen der Absperrschranke und der Tasteleiste darstellt.

Eine Sicherung einer Arbeitsstelle ausschließlich mit einem einfachen Bauzaun ist nicht zulässig.

Sofern die Sicherungseinrichtung von längerer Dauer ist, muss sie zudem gemäß RSA beleuchtet sein. Bei Arbeitsstellen von kurzer Dauer oder Arbeitsstellen ohne Aufgrabungen können Leitkegel oder Leitbaken zum Einsatz kommen. Auf die Belange Sehbehinderter ist dabei Rücksicht zu nehmen.

Gemäß RSA Teil B Nr. 2.4.0 ist auf die Belange von mobilitätseingeschränkten Verkehrsteilnehmern Rücksicht zu nehmen. Muss ein Fuß- oder Radweg über einen Notweg auf die Fahrbahn verschwenkt werden, ist gem. RSA Teil B Nr. 2.4.4 dafür Sorge zu tragen, dass der Übergang vom Fußweg auf die Fahrbahn so hergestellt wird, dass Fahrradfahrer und mobilitätsbeeinträchtigte Verkehrsteilnehmer diesen Notweg erreichen können (Bordsteinabsenkungen nutzen, Anrampungen herstellen). Auch Behelfsbrücken sind so aufzustellen, dass höhere Absätze in den Übergängen vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Wegeführungen, die durch Baustellen verursacht sind, müssen zudem gemäß DIN 18040(3) barrierefrei und sicher passierbar sein. Dies wird durch nachfolgend aufgeführte Maßnahmen erreicht:

- a) eine Fortführung der ursprünglichen Gehwegbreite, ansonsten eine durchgängig nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,20 m,
- b) bei unvermeidbaren Engstellen eine lichte Breite von mindestens 90 cm,
- c) bei eingeschränkter Gehwegbreite, die länger als 18,00 m ist, eine Begegnungsfläche spätestens nach 18,00 m von mindestens 1,80 m × 1,80 m.

Die Anforderungen an Baustellensicherungen sind in den vertraglichen Vereinbarungen festzulegen. Insbesondere die Fragestellung, ob eine Aufgrabung von mehr als 1,25 m Tiefe vorgesehen ist, hat Auswirkung auf die Verkehrsanordnung zur Sicherung der Baustelle.

Die Besonderheiten der Baustelleneinrichtung sind in den Vergabeunterlagen zu benennen und i.d.R. als Leistungspositionen auszuschreiben. Gemäß VOB/C DIN 18299 Nr. 4.2.10 sind die Leistungen als vergütungspflichtige „Besondere Leistungen“ anzusehen.

Verkehrsordnungen werden in Bremen für den Bereich einer Fahrbahn im Vorbehaltsstraßennetz von der Straßenverkehrsbehörde (ASV) und im Bereich der Nebenanlagen sowie im Bereich einer Fahrbahn im nachgeordneten Straßennetz von der Polizeidienststelle (örtlich zuständige Verkehrssachbearbeiter) getroffen. Die Regelungen der RSA und der dazu erlassenen Zusätzlichen Technischen Vorschriften (ZTV) sind regelmäßig Gegenstand der Verkehrsanordnung, so dass diese Regelungen auch bei privaten Baustellen bzw. Arbeitsstellen zur Anwendung kommen.

Die Einhaltung einer Verkehrsanordnung wird im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen von der Polizei bzw. vom ASV stichprobenartig überprüft.

B Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.